

Verwaltungsvorschriften
zum Abschnitt 15 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes

Vom 19. Juni 2023

JustVA III A 8

Tel.: 90 13-36 52 oder 90 13-0; intern 9 13-36 52

Auf Grund des § 6 Abs. 2 Buchstabe b AZG wird zu Abschnitt 15 - Erzieherische Maßnahmen, Disziplinarverfahren - §§ 96 bis 100 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152, 171), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1145), bestimmt:

VV zu § 98 JStVollzG Bln

1

Die Bewährungszeit gemäß § 98 Absatz 2 Satz 1 JStVollzG Bln kann vor ihrem Ablauf verkürzt oder bis zur zulässigen Höchstfrist verlängert werden.

2

Wird die Aussetzung zur Bewährung nicht gemäß § 98 Absatz 2 Satz 2 JStVollzG Bln widerrufen, darf die Disziplinarmaßnahme nach Ablauf der Bewährungsfrist nicht mehr vollstreckt werden.

VV zu § 99 JStVollzG Bln

Für die Anordnung der Disziplinarmaßnahme ist die Anstalt zuständig, in der die Jugendstrafgefangenen die Verfehlung begangen haben. Für die nachfolgenden

Entscheidungen ist die Anstalt zuständig, in der die Jugendstrafgefangenen sich zu diesem Zeitpunkt aufhalten.

VV zu § 100 JStVollzG Berlin

1

(1) Für die Durchführung der Ermittlungen und die Anhörung der Jugendstrafgefangenen gemäß § 100 Absatz 1 JStVollzG Bln sowie die Anordnung der Disziplinarmaßnahmen nach § 100 Absatz 4 JStVollzG Bln dürfen nicht diejenigen Bediensteten zuständig sein, gegen die sich die Verfehlung richtet.

(2) Die Ermittlungen nach § 100 Absatz 1 JStVollzG Bln erstrecken sich erforderlichenfalls auch auf die Frage der Verantwortlichkeit der Jugendstrafgefangenen, insoweit ist eine Ärztin oder ein Arzt zu hören.

2

Vor der Entscheidung über eine Disziplinarmaßnahme gemäß § 100 Absatz 4 JStVollzG Bln erhalten die Jugendstrafgefangenen die Gelegenheit, sich zu dem Ergebnis der Ermittlungen zu äußern.

3

Das Ergebnis der ärztlichen Beurteilungen nach § 100 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 Satz 1 und 3 JStVollzG Bln sowie die ärztliche Beaufsichtigung nach § 100 Absatz 5 Satz 2 JStVollzG Bln sind jeweils zu dokumentieren.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Juli 2023 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 30. Juni 2028 außer Kraft.

Berlin, den 19. Juni 2023

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Im Auftrag

Gerlach